



Ortsgruppen-Corona-Coaching

Stand: 23.09.2020

Dr. Wolfgang Stock



Themen-Übersicht

Welche Themen wollen wir „stemmen“?

Was ist laut Verordnung zu leisten?

Was sind verpflichtende Teile eines Präventionskonzeptes?

Wie sieht die Verantwortungsverteilung zwischen Ortsgruppen, COVID-19-Beauftragtem und Teilnehmer*innen zur Vermeidung eines COVID-19-Falles aus?

In welchen Fällen besteht für die Ortsgruppe ein Haftungsrisiko?





Was ist laut Verordnung COVID-19-MV zu leisten?

Es gilt, **fünf verschiedene Präventionskonzepte** zu unterscheiden:

- Bäderhygiene-Präventionskonzept (§ 5 COVID-19-MV in Verbindung mit § 13 Bäderhygienegesetz)
- Sportstätten-Präventionskonzept (§ 8 COVID-19-MV)
- Fach- und Publikumsmessen-Präventionskonzept (§ 10a COVID-19-MV)
- Ferienlager-Präventionskonzept (§ 10b COVID-19-MV)
- **Veranstalter-Präventionskonzept (§ 10 COVID-19-MV)**

Anwendung: bei jeder *Veranstaltung mit über 50 Personen indoor und 100 Personen outdoor* (seit 21.09.2020)

Durchführung: Ausarbeitung und Umsetzung

Zusätzlich erforderlich: Bestellung eines COVID-19-Beauftragten

Was sind die Besonderheiten?



Die Präventionskonzepte außerhalb des Veranstaltungsbereiches weisen einige Besonderheiten auf:

- **Bäderhygiene-Präventionskonzept** (§ 5 COVID-19-MV in Verbindung mit § 13 Bäderhygienegesetz): Es muss zusätzlich eine eigene Besucherordnung („Badeordnung“) geben.
- **Sportstätten-Präventionskonzept** (§ 8 COVID-19-MV): Spezielle Hygiene-Schulungen für Sportler und Betreuer; bei Mannschafts- bzw. Körperkontakt-Sportarten muss es vorab eine molekularbiologische Testung geben.
- **Fach- und Publikumsmessen-Präventionskonzept** (§ 10a COVID-19-MV): Zeitfenster-Vergaben werden empfohlen.
- **Ferienlager-Präventionskonzept** (§ 10b COVID-19-MV): Zwingende Vorgabe für die Gruppenbildung (Gliederung in Kleingruppen von maximal 20 Personen).

Was gilt als Sportstätte?



Das Betreten (also der Zutritt) von Sportstätten ist nur unter Einhaltung des Mindestabstandes von 1m zulässig (§ 8 Abs 1 iVm § 2 Abs 1 COVID-19-MV).

§ 3 Z 11 BStG 2017, auf den § 8 Abs 1 COVID-19-MV verweist, **definiert eine Sportanlage wie folgt:** „Anlage, die ausschließlich oder überwiegend für die körperliche Aktivität sowie die Betätigung im sportlichen Wettkampf oder im Training bestimmt ist (zB Sporthalle, Sportplatz, spezielle Anlage für einzelne Sportarten), einschließlich den, dem Betrieb der Anlage oder der Vorbereitung für die Benützung der Anlage dienenden Einrichtungen, Bauten und Räumlichkeiten.“

Es besteht kein Zweifel, dass Skipisten und Loipen für körperliche Aktivität usw. bestimmt sind. Fraglich ist nur, ob sie auch „Anlagen“ im Sinne des Gesetzes sind. Das wird man für **Skipisten und Loipen** zu bejahen, für den freien Schiraum inklusive Schirouten zu verneinen haben.

Die Rechtsfolge für Skipisten und Loipen: Abstandsregel beim Zugang (§ 8 Abs 1 iVm § 2 Abs 1 COVID-19-MV).

Wie ist das mit Winterwanderwegen ?



Winterwanderwege

dienen weder ausschließlich noch überwiegend der körperlichen Aktivität, sondern allenfalls in einem untergeordneten Maß bzw. zu einem geringen Anteil.

Überwiegend dienen sie der (wenngleich auch sportiven) Fortbewegung. Sie sind daher keine Sportanlagen im Sinne des § 8 Abs 1 COVID-19-MV, sondern **öffentlicher Raum**, für den die COVID-19-MV seit 30. Juli 2020 keinerlei Sonderregeln mehr kennt.



Was sind Veranstaltungen im Sinne der COVID-19-MV?

Zu denken ist hier z.B. an

- ❖ Wandertage
- ❖ Vereinsfeste
- ❖ Ausstellungen
- ❖ Multimedia-Präsentationen
- ❖ Lawinenschutzübungen
- ❖ Vorführungen
- ❖ ...



Welche Regeln gelten für Veranstaltungen?

Veranstaltungen im Sinne des § 10 COVID-19-MV sind „**geplante Zusammenkünfte** und Unternehmungen zur Unterhaltung, Belustigung, körperlichen und geistigen Ertüchtigung und Erbauung“.

Outdoor („im Freiluftbereich“) **100 Personen**

Indoor („in geschlossenen Räumen“) **10 Personen**

Das ist die neue Regel für Veranstaltungen ohne fixe Sitzplätze (§ 10 Abs 2 COVID-19-MV) seit 21. September 2020.

Nach wie vor ausgenommen sind "Veranstaltungen im privaten Wohnbereich" (§ 10 Abs 11 Z 1 COVID-19-MV).



Welche Veranstaltungen sind rechtlich möglich?

- Gemäß § 10 Abs 2 COVID-19-MV: Maximal **10 Personen** nehmen teil und können sich (bei Einhaltung des 1m-Abstandes gegenüber haushaltsfremden Personen) frei im Raum bewegen.
- Gemäß § 7 Abs 5 iVm § 6 Abs 1a COVID-19-MV: Maximal **10 Personen + minderjährige Kinder** nehmen teil und sitzen auf ihren Verabreichungsplätzen.
- Gemäß § 10 Abs 3 COVID-19-MV: Maximal **50 Personen** nehmen teil und sitzen auf zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen.
- Gemäß § 10 Abs 5 COVID-19-LV: Maximal **250 Personen** nehmen teil und sitzen auf zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen. Der Veranstalter muss einen COVID-19-Beauftragten bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept ausarbeiten und umsetzen.



Wie ist das mit Großveranstaltungen?

Großveranstaltungen unterliegen der Bestimmung des § 10 Abs 3 und 4 COVID-19-MV: Maximal **1.500 Personen** in geschlossenen Räumen und maximal **3.000 Personen** im Freiluftbereich.

Für alle Personen muss es **zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze** geben.

Der Veranstalter muss einen **COVID-19-Beauftragten** bestellen und ein **COVID-19-Präventionskonzept** ausarbeiten und umsetzen.

Veranstaltungen mit mehr als 250 Personen bedürfen einer **Bewilligung** der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen **Bezirksverwaltungsbehörde**.

Diese Bewilligung ist zusätzlich zu einer allfälligen veranstaltungsrechtlichen Anzeige bzw. Genehmigung notwendig.



Was gibt die Verordnung vor? Was nicht?

Bezüglich des **Veranstalter-Präventionskonzepts** ist Folgendes **vorgegeben**:

- Anwendungsfälle (§ 10 Abs 4 und 5 COVID-19-MV)
- Mindestinhalt (§ 10 Abs 5 COVID-19-MV)
- Behördliche Kontrolle (§ 10 Abs 5a COVID-19-MV): stichprobenartige Überprüfung durch die Bezirksverwaltungsbehörde

Nicht vorgegeben ist Folgendes:

- Ersteller (kann institutionsintern oder -extern erstellt werden)
- Form
- Interne Kontrolle und Evaluierung



Mindestinhalt eines Veranstalter-Konzepts

- Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter
- Erstellung einer Risikoanalyse
- Erstellung von Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos, z.B.:
- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
- spezifische Hygienevorgaben
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken.
- Eventuell ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten (z.B. System zur Erfassung von Anwesenheiten) auf freiwilliger Basis



Verantwortlichkeiten

Wie sieht die
Verantwortungsverteilung
zwischen Ortsgruppen,
COVID-19-
Beauftragtem und
Teilnehmer*innen zur
Vermeidung eines COVID-
19-Falles aus?



Verantwortlichkeit der Ortsgruppe



Die Ortsgruppe hat als Veranstalterin einerseits die **Vorschriften der COVID-19-MV einzuhalten**

(z.B. die Bestellung eines COVID-19-Beauftragten)

und andererseits die **Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, dass sich die Teilnehmer*innen an die COVID-MV halten können.**

Sie kann – entgeltlich oder unentgeltlich – Masken zur Verfügung stellen, muss es aber nicht.

Beispiele für die Schaffung von Rahmenbedingungen für die Teilnehmer*innen:

- Raumgröße
- Abstandsmarkierungen
- Sitzanordnung



Bestellung eines COVID-19-Beauftragten I

Um der Vorgabe gemäß § 9 Abs 4 VStG nachzukommen, sollten bei der Auswahl eines COVID-19 Beauftragten als verantwortlicher Beauftragter **im Sinne des § 9 VStG folgende Voraussetzungen erfüllt sein:**

- Person mit Hauptwohnsitz im Inland
- Strafmündigkeit
- Nachweisliche Zustimmung zur Übernahme der Tätigkeit
- Zuweisung einer entsprechenden Anordnungsbefugnis für den COVID-19-Verantwortungsbereich

Der COVID-19-Beauftragte kann ehrenamtlich, angestellt oder selbständig (als Unternehmer) tätig sein.



Bestellung eines COVID-19-Beauftragten II

Der COVID-19-Beauftragte ist beim Veranstalter angestellt:

Achtung: **Haftungsbeschränkungen** nach dem Dienstnehmerhaftpflichtgesetz!

Gerichte berücksichtigen in Haftungsprozessen folgende Umstände:

- das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung,
- inwieweit bei der Bemessung des Entgelts ein mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenes Wagnis berücksichtigt worden ist,
- den Grad der Ausbildung des Dienstnehmers,
- Erfahrungsgemäße Vermeidbarkeit des Schadenseintritts.

Für eine entschuldbare Fehlleistung haftet der Dienstnehmer nicht!



Bestellung eines COVID-19-Beauftragten III

Der COVID-19-Beauftragte ist selbständig (als Unternehmer tätig):

Keine Haftungsbeschränkung!

Aber bedenke:

Es ist für die Tätigkeit als COVID-19-Beauftragter keine Pflichthaftpflichtversicherung vorgesehen wie sonst für gefahrgeneigte Tätigkeiten (etwa im medizinischen Bereich oder als Bergführer).

Empfehlung:

Der Veranstalter sollte sich vom freiberuflich tätigen COVID-19-Beauftragten eine Bestätigung vorlegen lassen, dass für diese Tätigkeit eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen und aufrecht ist.



Verantwortlichkeit des COVID-19-Beauftragten

Die konkreten Pflichten und Verantwortlichkeiten des COVID-19-Beauftragten sind **in der COVID-19-MV nicht genannt**.

Es ist aber davon auszugehen, dass der COVID-19-Beauftragte die **Einhaltung der Schutzmaßnahmen zu überwachen und durchzusetzen** hat und bei Verstößen dafür auch verwaltungsstrafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könnte.

Bei **grobem Fehlverhalten** (Nichtbeachtung des COVID-19-Präventionskonzepts) kann der Beauftragte zivilrechtlich und nach dem Epidemiegesetz oder dem COVID-19-Maßnahmengesetz haften.

So sieht das Epidemiegesetz in der Regel **Geldstrafen** von bis zu 1.450 Euro und das COVID-19-Maßnahmengesetz von bis zu 3.600 Euro vor.

Zusätzliche Veranstalterhaftung



- Bei einem **Auswahlverschulden** (er hat eine ungeeignete Person zum Beauftragten bestellt)
- Bei einem **Überwachungsverschulden** (er hat – eingegangene Hinweise ignorierend – nicht bemerkt, dass der Beauftragte seinen Pflichten nicht nachkommt)
- Beim **Ignorieren von Warnungen des Beauftragten** (dieser meldet z.B., dass die Desinfektionsmittelpender leer sind)

Beispiele für ein Fehlverhalten des Beauftragten:

- Ortsabwesenheit
- Keine (stichprobenartige) Kontrollen
- Unterlassung von Beanstandungen von Verstößen durch Teilnehmer*innen
- Unterlassung von Meldungen an die Gesundheitsbehörde (BH)

Verantwortlichkeit der Teilnehmer*innen



Die Teilnehmer*innen haben einerseits die **Vorschriften der COVID-19-MV** einzuhalten und andererseits – wenn sie im Zuge des Vertragsabschlusses (zumindest konkludent) zugestimmt haben – auch **den Vorgaben des Veranstalters zu entsprechen.**

Beispiele:

- Einhaltung von Mindestabständen
- Tragen von MNS
- Bekanntgabe von Daten zur Rückverfolgung
- Benutzung von zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln

Bei **verschuldetem Missachten** haften sie dem Betreiber und den anderen Teilnehmer*innen gegenüber.



Haftungsrisiko

In welchen Fällen besteht für den Veranstalter ein Haftungsrisiko?



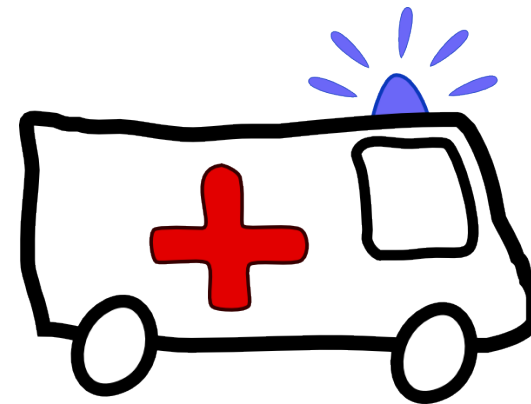


Zivilrechtliche Haftung

Zivilrechtliche Haftung (Schadenersatzansprüche nach Erkrankungen):

Eine Erkrankung an COVID-19 ist ein Schaden, den nach dem ABGB grundsätzlich jede Person für sich zu tragen hat.

Schadenersatzansprüche von an COVID-19-Erkrankten sind immer nur dann durchsetzbar, wenn jemanden anderen (Veranstalter, COVID-19-Beauftragte, andere Teilnehmer*innen) **ein Verschulden** trifft.



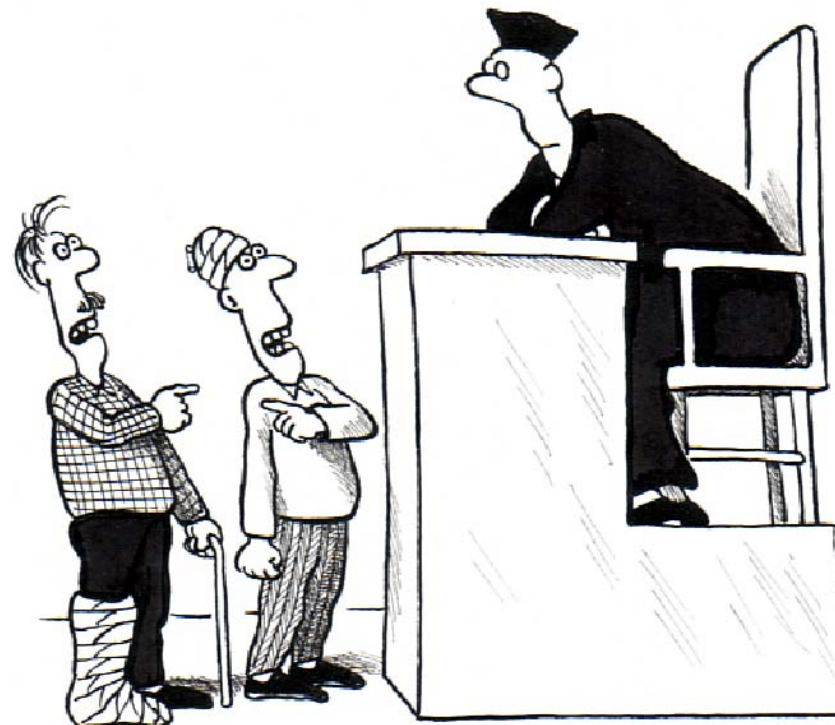


Vor Gericht

Die **Beweislast** liegt bei der Person, die ein Fremdverschulden behauptet.

Bei **Vertragspartnern** ist es umgekehrt. Der Veranstalter muss sich freibeweisen.

Unaufgeklärtheiten und Zweifel gehen zu seinen Lasten.





Verwaltungs- strafrechtliche Haftung

In **§ 9 Abs 2 VStG** heißt es: *„Die zur Vertretung nach außen Berufenen sind berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt.“*

COVID-19-Beauftragte sind solche „verantwortliche Beauftragten“, die für einen sachlich abgegrenzten Bereich (= Einhaltung des COVID-19-Präventionskonzepts) zuständig und haftbar sind. Allerdings normiert § 9 Abs 5 VStG: Verletzt der verantwortliche Beauftragte auf Grund einer besonderen Weisung des Auftraggebers eine Verwaltungsvorschrift, so ist er dann nicht verantwortlich, wenn er glaubhaft zu machen vermag, dass ihm die Einhaltung dieser Verwaltungsvorschrift unzumutbar war.

Justizstrafrechtliche Haftung



Vorsätzliche Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten

§ 178 StGB: Wer eine Handlung begeht, die geeignet ist, die Gefahr der Verbreitung einer übertragbaren Krankheit unter Menschen herbeizuführen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen, wenn die Krankheit ihrer Art nach zu den wenn auch nur beschränkt anzeige- oder meldepflichtigen Krankheiten gehört. (Das ist bei COVID-19 der Fall.)

Fahrlässige Gefährdung von Menschen durch übertragbare Krankheiten

§ 179 StGB: Wer die im § 178 mit Strafe bedrohte Handlung fahrlässig begeht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Darüber hinaus sind bei besonderen Fallkonstellationen (z.B. vorsätzliches Anhusten einer anderen Person durch eine erkrankte Person, die von diesem Umstand weiß) auch die Verwirklichung von Tatbeständen wie vorsätzliche oder fahrlässige Körperverletzung bzw. Tötung denkbar.



Wie lange gilt das alles?

Hat das Gesetz ein „Ablaufdatum“?

Ja, aus derzeitiger Sicht mit Ende Dezember 2020.

Eine Art „Pandemie-Sicherheitskonzept“ wird wohl aber auch in der Zeit danach wichtig sein.

Epidemiegesetz 1950

*Kundmachungsorgan: BGBl. Nr. 186/1950,
zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020,
Inkrafttretensdatum: 05.04.2020*

COVID-19-Maßnahmengesetz

*Kundmachungsorgan: BGBl. I Nr. 12/2020
zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2020,
Inkrafttretensdatum: 16.03.2020*

Außerkrafttretensdatum: 31.12.2020



**Büro für Freizeitrecht
Dr. Wolfgang Stock**
Am Sonnenhang 35
A-8072 Mellach
Tel.: 03135 - 80947
e-mail: wolfgang.stock@gmx.at
www.freizeitrecht.at

www.freizeitrecht.at